

Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg



DGB

Amtsangemessene Alimentation in Hamburg: Sind Anträge in diesem Jahr sinnvoll?

Der DGB und seine Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben im Dezember 2020 alle Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgerufen bis zum Ende des Jahres 2020 einen Widerspruch einzulegen bzw. einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Anlass war eine Mitteilung des Senats im Rahmen der Bezügemitteilung im Dezember 2020 zum Umgang mit den Musterverfahren hinsichtlich der massiven Kürzung der Sonderzahlung im Jahr 2011.

Aktuell liegen dem Verwaltungsgericht ungefähr 7.500 Klagen auf amtsangemessene Alimentation vor. Knapp 4.000 dieser Klagen vertritt der DGB-Rechtsschutz für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften.

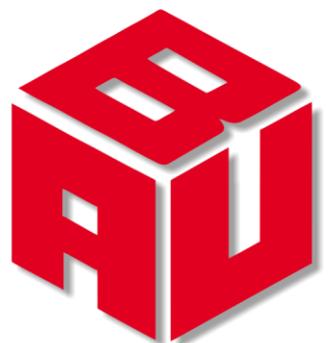
Die Angleichungszulage wird nur befristet gewährt

Senat und Bürgerschaft haben auf diesen Druck reagiert. Mit den Novemberbezügen 2022 wurde den **aktiven** Beamtinnen und Beamten rückwirkend die Angleichungszulage für 2021 ausgezahlt, mit den Dezemberbezügen 2022 folgt die Angleichungszulage für 2022.

Die Angleichungszulage wurde zeitlich befristet und rückwirkend für die Jahre 2021 bis 2025 eingeführt. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten sie nicht. In den Jahren 2022 bis 2025 erfolgt die Auszahlung mit den Dezemberbezügen. Nach dem Jahr 2025 soll die Angleichungszulage wieder entfallen. Die Höhe der Angleichungszulage richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Besoldung im Bezugsjahr, sie beträgt in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 33 Prozent und in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 20 Prozent des Bezugswertes.

Die Einführung der Angleichungszulage hat das Ziel, die Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten ab 2021 rechtssicherer auszugestalten und die Chancen von Klagen vor dem Verwaltungsgericht zu reduzieren. Die Angleichungszulage allein wird jedoch voraussichtlich nicht das Problem der amtsangemessenen Alimentation aller Betroffenen lösen.

Die Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften ist klar: **Die Angleichungszulage muss über das Jahr 2025 hinaus unbefristet fortgeführt und in die Besoldungstabelle eingebaut werden.** So würden auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Angleichungszulage profitieren. Mit einer unbefristeten Einführung würde auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Hamburg deutlich gestärkt werden.



Das Besoldungsstrukturgesetz 2023

Der Senat wird voraussichtlich versuchen, im Jahr 2023 mit einem separaten Besoldungsstrukturgesetz die amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten. Dabei wird er wahrscheinlich rückwirkende Regelungen für 2022 treffen wollen. Die genauen Maßnahmen und der genaue Zeitplan dieses Gesetzgebungsverfahrens sind aktuell noch nicht bekannt. Ein Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor.

Über die Erfolgsaussichten eventueller Anträge auf amtsangemessene Alimentation im Jahr 2022 kann damit aktuell – angesichts der voraussichtlich offenen Rechtslage - keine seriöse Aussage getroffen werden. **Eine Rechtsschutzzusage für Erstanträge aus dem Jahr 2022 seitens der Gewerkschaften des DGB ist damit aktuell nicht möglich.**

Was bedeutet das nun für die laufenden Verfahren aus 2020?

Klagen und offene Widerspruchsverfahren zu Anträgen aus 2020 entfalten ihre Wirkung auch für die Folgejahre, wenn zwischenzeitlich keine amtsangemessene Alimentation hergestellt wird und die Ansprüche jährlich haushaltsnah geltend gemacht werden. Die DGB-Rechtsschutz GmbH wird deswegen ihre bereits vorhandenen Mandantinnen und Mandanten anschreiben und zu Geltendmachungen für das Jahr 2022 auffordern. Für das Jahr 2021 ist dies im letzten Jahr bereits geschehen. Die Mandantinnen und Mandanten der DGB-Rechtsschutz GmbH werden gebeten, dieses Schreiben zu beachten und der Aufforderung nachzukommen.

Nach aktuellem Stand werden voraussichtlich im November 2022 weitere Teilwiderspruchsbescheide für im Jahr 2020 eingereichte Anträge verschickt werden. Mitglieder der Gewerkschaften des DGB, die einen solchen Bescheid für einen Antrag aus 2020 erhalten, sollten diesen umgehend an die DGB-Rechtsschutz GmbH weiterleiten. Mitglieder, die einen Bescheid erhalten und bisher noch nicht Mandantinnen oder Mandanten des DGB-Rechtsschutz sind, sollten umgehend einen Antrag auf Rechtsschutz bei ihrer jeweiligen Gewerkschaft stellen und die hierfür notwendigen Unterlagen vorlegen. Über die Genehmigung des Rechtsschutzes entscheidet die jeweilige Gewerkschaft.

Wie geht es nun mit den Klagen weiter?

Zu den bisher für 2020 beim Verwaltungsgericht Hamburg eingereichten Klagen gibt es aktuell keinen neuen Sachstand. Die Gewerkschaften haben ihre Vorschläge zur Auswahl von Musterverfahren eingereicht, die exemplarisch behandelt werden könnten.

Der DGB und seine Gewerkschaften werden weiter informieren. Im Rahmen des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens werden sich der DGB und seine Gewerkschaften für strukturelle Verbesserungen der Besoldung und Versorgung einsetzen.

